



Wie wir Tiere beim Frühlings- erwachen besser schützen

von Caroline Mülle, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Steigen die Temperaturen, beginnt für viele unserer einheimischen Tiere die Brut- oder Setzzeit. Und hierfür sind sie auf unsere Rücksichtnahme angewiesen. Doch oft passiert genau das Gegenteil: Wir stören sie. So ist es vielerorts üblich, ausgerechnet im Frühling und Sommer Pflanzen und Hecken zurückzuschneiden. Ein denkbar ungünstiger Zeitpunkt. Er deckt sich nämlich häufig mit der Fortpflanzungszeit zahlreicher einheimischer Vögel. Denn diese beginnt im April und kann bis in die Sommermonate hinein dauern.

Wer sich während dieser Zeit ans Stutzen von Hecken, Sträuchern und Bäumen macht, riskiert, die Vögel bei der Brut zu stören. Im schlimmsten Fall müssen die Elterntiere die Flucht ergreifen und ihre Jungen zurücklassen, was in der Regel deren Tod bedeutet.

Wer Vögel bei der Brut stört, macht sich strafbar

Die schweizerische Jagdgesetzgebung verbietet das Stören des Brutgeschäfts denn auch. Weil es leider aber an einer Definition dieser strafbaren Störung fehlt, kommt es einmal mehr auf den Einzelfall an. Wird ein beträchtlicher Schnitt vorgenommen, der die Tiere erheblich irritiert, ist jedoch grundsätzlich eine strafbare Störung anzunehmen. Wer Vögel beim Brüten stört, verstösst somit mutmasslich gegen das Jagdgesetz. Geahndet wird ein solches Verhalten mit Geld- beziehungsweise Freiheitsstrafe oder mit einer Busse. Werden durch den Heckenschnitt tatsächlich Tiere verletzt oder sterben sie dabei sogar qualvoll, muss die Täterschaft zusätzlich mit einer Bestrafung wegen Tierquälerei rechnen.

Um ein Strafverfahren zu vermeiden, empfiehlt es sich, Pflanzen während der Vegetationsruhe zwischen November und März zu schneiden. Hingegen können wir im Frühling beispielsweise Nisthilfen anbringen, um die einheimischen Vögel bei der Brut zu unterstützen.

Brut- und Setzzeit: Verhalten im Wald

In den Frühlingsmonaten sind jedoch nicht nur Vögel, sondern auch viele weitere einheimische Wildtiere mit der Fortpflanzung beschäftigt. Ein umsichtiges Verhalten unsererseits bedarf es insbesondere in Wäldern und in

Waldesnähe. Deshalb werden Hundehaltende in einigen Kantonen ausdrücklich dazu verpflichtet, ihre Hunde im und am Wald an der Leine zu führen. Wann und wo eine solche Pflicht gilt, ist je nach Kanton oder Gemeinde unterschiedlich geregelt.

Aus Tierschutzsicht gilt es zu beachten, dass es für ein Wildtier enormen Stress bedeutet, wenn ihm ein Hund nachstellt – selbst, wenn die Hetzjagd nicht in einem Biss endet. Folgen sind Herzstillstand oder Fehlgeburten. Gerade im Frühjahr sind die Tiere nach den langen, anstrengenden Wintermonaten geschwächt und folglich noch anfälliger. Ein Verstoss gegen die Leinenpflicht wird in der Regel wiederum mit Busse sanktioniert. Die Bestrafung erfolgt unabhängig davon, ob der Hund tatsächlich gejagt oder gewildert hat. Kommt ein solches Verhalten jedoch hinzu, hat dies für das gejagte Tier in der Regel einen langsamen, qualvollen Tod zur Folge. Hundehaltende müssen entsprechende Vorfälle zwingend den zuständigen Jagdbehörden melden, damit das verletzte Wildtier gesucht und gegebenenfalls von seinen Leiden erlöst werden kann. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, macht sich womöglich zusätzlich wegen fahrlässiger Tierquälerei strafbar.

In der Brut- und Setzzeit wird von uns Menschen folglich ein besonders umsichtiges Verhalten verlangt. Bitte informieren Sie sich deshalb über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und machen Sie auch Ihre Mitmenschen auf die Gefahren dieser Zeit aufmerksam. 📌



Caroline Mülle

ist seit dem Jahr 2020 rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Die Juristin leitet dort den Rechtsauskunftsdienst, wirkt bei verschiedenen tierschutzrechtlichen Publikationen mit und beteiligt sich an der politischen Arbeit der TIR.